

Die in der nachstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner UR-Nr. L 283/2010 vom 02.06.2010 gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung überein.

Berlin, 01.07.2010

Notar

- Dr. Markus Lieck -



Satzung der Herlitz Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

Die Aktiengesellschaft führt die Firma Herlitz Aktiengesellschaft. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Gründung und der Erwerb von sowie die Beteiligung an Unternehmen, die sich in folgenden Bereichen betätigen.

- Herstellung und Vertrieb von Papier-, Bürobedarfs- und Schreibwaren, Schulbedarf, Druckereierzeugnissen, EDV-Zubehör, Büromöbeln und -geräten, Spielwaren und verwandten Erzeugnissen sowie Handel mit diesen Artikeln,
- Dienstleistungen, insbesondere auf den Sektoren des Marketings, Vertriebs und Handels,
- Handel mit Investitionsgütern und Rohstoffen,
- Logistik- und Datenverarbeitungsleistungen aller Art,
- Entwicklung und Herstellung von Maschinen,
- Grundstücksgeschäfte aller Art einschließlich des Haltens und Verwaltens von Grundstücken, der Errichtung von Bauten, des Betriebs von Gewerbekomplexen und der Erbringung von Dienstleistungen in diesen Bereichen,
- Erforschung, Entwicklung und Vermarktung neuer Technologien.

Die Gesellschaft kann in den vorgenannten Bereichen auch selbst tätig werden, soweit nicht hierfür eine spezielle öffentlich-rechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie ist befugt, Zweigniederlassungen zu errichten und andere Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen sowie Unternehmensverträge abzuschließen. Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand auch durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen und darf ihren Betrieb zu diesem Zweck ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Veröffentlichungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 46.466.951,10 EUR (in Worten: sechsundvierzigmillionenvierhundertsechszigtausendneuhunderteinundfünfzig 10/100 EUR) . Es ist eingeteilt in 10.907.735 Stückaktien.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 22.950.613,68 EUR durch Ausgabe von bis zu 5.387.468 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stamm-Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur so weit durchzuführen, wie die Inhaber von Optionsrechten, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 19. Juni 2001 ausgegeben werden, von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Stamm-Stückaktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung der Optionsrechte entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

§ 6 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Er ist berechtigt, Sammelurkunden auszugeben.
- (3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Beteiligung am Jahresgewinn beschlossen werden.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 9 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer, Niederlegung des Mandats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, sofern die Hauptversammlung nicht ausdrücklich eine kürzere Zeitdauer beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung der Hauptversammlung, in der die Neuwahl erfolgt, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Erlischt das Amt durch Neuwahl für den Ausgeschiedenen, erlangt das betreffende Mitglied seine vorherige Stellung als Ersatzmitglied für andere Aufsichtsratsmitglieder zurück, sofern es als Ersatzmitglied für eine Mehrzahl von Aufsichtsratsmitgliedern gewählt worden war.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 11 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Im Anschluß an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratsitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes der Anteilseigner aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich aus seiner Mitte einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann neben dem in Abs. 1 genannten Stellvertreter aus seiner Mitte weitere Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats wählen.

§ 12 Sitzungen, Beschlüsse, Willenserklärungen und Ausschüsse

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen, so oft es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder in Textform zu erfolgen. In ihr sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung so eindeutig anzugeben, daß bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht zur schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlußfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluß wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder während der Frist nicht widersprochen haben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlußfassung teilnimmt.
- (4) Schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlußfassungen des Aufsichtsrats sowie solche in Textform sind nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (6) Sind bei einer Beschlußfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlußfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlußfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlußfassung nicht zulässig.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlußfassungen in den Ausschüssen gelten die Absätze 4 und 5, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, die Absatz 6 findet keine Anwendung.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 13 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

- a) der Erwerb von Grundeigentum und Grundstücksrechten sowie sonstige Verfügungen darüber, soweit der Wert des Geschäftes im Einzelfall 20 % des Grundkapitals übersteigt;
- b) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- c) die Gründung oder Übernahme anderer Unternehmen sowie der Erwerb, die Veränderung oder die Veräußerung von Beteiligungen, soweit der Wert des jeweiligen Geschäftes 20 % des Grundkapitals übersteigt;
- d) Investitionen, wenn die Aufwendungen hierfür im Einzelfall 20 % des Grundkapitals übersteigen;
- e) die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen für Dritte, die nicht Konzernunternehmen sind, soweit der Wert des jeweiligen Geschäftes 10 % des Grundkapitals übersteigt. Ausgenommen sind Betriebsmittelkredite für den laufenden Betrieb sowie Kredite an Konzernunternehmen;
- f) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten.

§ 14 Geheimhaltungspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen weiterzugeben, hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

§ 15 Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, befugt.

§ 16 Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen - einschließlich einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer - eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Jahresvergütung in Höhe von je Euro 9.203,25. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung. Zusätzlich hierzu kann die Gesellschaft auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrats gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich jeweils der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Mandate in eine im Interesse der Gesellschaft unterhaltene Rechtsschutz- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) für Organe und Führungskräfte einbeziehen.

V. Hauptversammlung

§ 17 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlußprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 18 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem für die Versammlung geeigneten Ort nicht weiter als 50 km vom Sitz der Gesellschaft entfernt statt.
- (2) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Voraussetzungen für die Teilnahme und Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung nachweisen.
- (2) Für den Nachweis reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- (3) Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

§ 20 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Für den Fall, daß kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie Art und Form der Abstimmung.

§ 21 Beschlußfassung und Stimmrecht

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Kapitals gefaßt, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (2) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 22 Jahresabschluß und Lagebericht

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat der Vorstand den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie seinen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 23 Rücklagenbildung

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie den sich nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages ergebenden Jahresüberschuß bis zu 75 % in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.